

06.10.97**Empfehlungen****R - In****der Ausschüsse**zu Punkt der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

- Widerruf der Strafrestaussetzung -
- Antrag des Landes Hessen -

A.**Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 56 f Abs. 1 Satz 2 StGB)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. In § 56 f Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Rechtskraft" die Wörter "oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe" eingefügt.'

Als Folge

- a) sind im Titel des Gesetzentwurfs nach dem Wort "Widerruf" die Wörter "der Straf- und" einzufügen;
- b) ist im Vorblatt
 - aa) der Abschnitt A. wie folgt zu fassen:

"Immer wieder treten Fälle auf, in denen bereits verurteilte Straftäter erneut straffällig werden, ihnen in Unkenntnis dieses Umstandes gewährte Strafaussetzungen zur Bewährung aber nicht widerrufen werden können. Das kann im Einzelfall zu schwer erträglichen, der Bevölke-

...

(noch Ziffer 1)

rung nicht zu vermittelnden Ergebnissen führen. Zum einen sind dies Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, wenn der Verurteilte innerhalb der in einer einbezogenen Sache gewährten Bewährungszeit erneut straffällig wurde. Zum anderen sind es Fälle der Aussetzung eines Strafrestes nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Aussetzungsentscheidung straffällig wurde."

bb) der Abschnitt B. wie folgt zu fassen:

"Durch Ergänzung der §§ 56 f, 57 und 57 a StGB werden die Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf in diesen Fällen geschaffen."

c) sind in der Begründung im Abschnitt A.

aa) dem bisherigen Wortlaut folgende Absätze voranzustellen:

"Das geltende Recht enthält Lücken beim Widerruf der Straf- bzw. der Strafrestaussatzung zur Bewährung, die im Interesse der gerechteren Entscheidung im Einzelfall geschlossen werden müssen. Zum einen geht es um den Widerruf der Strafaussatzung zur Bewährung bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache eine dem Gericht zunächst nicht bekannte Straftat begangen hat (dazu näher unter 1.). Zum anderen geht es um den Widerruf der Strafrestaussatzung, wenn der Verurteilte nach der Verurteilung, aber vor der Aussetzungsentscheidung eine dem Gericht zunächst nicht bekannte Straftat begangen hat (dazu 2.).

1. Der Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB oder § 460 StPO bewilligten Strafaussatzung zur Bewährung kann nicht nach § 56 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB darauf gestützt werden, daß der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung in einer einbezogenen Sache und der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat. Das gilt auch dann, wenn in der einbezogenen Sache die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und die neue Straftat innerhalb dieser Bewährungszeit begangen wurde (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 364 f.; OLG Stuttgart, MDR 1989, 282 f. und 1992, 1067 f. unter Aufgabe der früher abweichenden Auffassung; OLG Düsseldorf, StV 1991, 30; Gribbohm, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1993, § 56 f, Rdnr. 4; Tröndle, 48. Aufl. 1997, § 56 f, Rdnr. 3 a; Schönke-Schröder-Stree, 25. Aufl. 1997, § 58, Rdnr. 8 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Der Grund liegt darin, daß bei der nachträglichen Gesamt-

(noch Ziffer 1)

strafenbildung und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung die einbezogenen Strafen ihre selbständige Bedeutung verlieren. Mit der rechtskräftigen Einbeziehung einer Strafe in eine nachträgliche Gesamtstrafe wird auch die für die frühere Strafe gewährte Strafaussetzung gegenstandslos.

In den meisten Fällen einer innerhalb der früheren Bewährungszeit begangenen Straftat besteht kein Bedürfnis für die Möglichkeit, die Aussetzung einer nachträglich gebildete Gesamtstrafe zu widerrufen. Das Gericht, das die nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden hat, kann die erneute Straffälligkeit im Rahmen der von ihm neu zu treffenden Prognoseentscheidung berücksichtigen und gegebenenfalls die Aussetzung der Gesamtstrafe versagen.

Eine im Jahr 1995 von den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage bei der strafrechtlichen Praxis hat jedoch ergeben, daß in einer zwar nicht großen, aber nicht zu vernachlässigenden Zahl von Fällen ein Bedürfnis für die Ermöglichung des Widerrufs wegen Straftaten innerhalb der gegenstandslos gewordenen früheren Bewährung besteht, weil dem Gericht die Straftat nicht bekannt war. Gleiches gilt, wenn dem Gericht zwar bereits ein Tatverdacht gegen den Verurteilten bekannt war, es sich aber mangels Geständnis oder anderer sicherer Beweismittel nicht von der Täterschaft des Verurteilten überzeugen konnte. Es entspricht ganz überwiegend vertretener Auffassung, daß das Gericht als für die Prognoseentscheidung wesentliche Tatsache zwar nicht nur bereits rechtskräftig abgeurteilte Taten berücksichtigen darf, daß es sich aber aufgrund zuverlässiger Beweislage von der Täterschaft des Verurteilten sicher überzeugen muß; es gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" (vgl. Schönke-Schröder-Stree, § 56 Rdnr. 16, § 57 Rdnr. 17; Tröndle, § 56 Rdnr. 5; Lackner, 22. Aufl. 1997, § 56 Rdnr. 8; Gribbohm, LK, § 56 Rdnrn. 16 und 19; jeweils mit weiteren Nachweisen; a.A. LG Hamburg, NStZ 1992, 455, zu § 57 StGB, das einen durch Anklageerhebung konkretisierten hinreichenden Tatverdacht ausreichen läßt). Das Gericht kann in der Regel eine Sicherung der Beweislage oder eine rechtskräftige Verurteilung nicht abwarten, da die Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht beliebig zurückgestellt werden kann.

Die Eröffnung einer Widerrufsmöglichkeit ist geboten, weil kein durchgreifender Grund dafür besteht, dem Verurteilten die auf unzureichender Tatsachengrundlage ergangene Strafaussetzung zu

(noch Ziffer 1)

erhalten. Er wurde bei der Aussetzung in dem früheren Verfahren darüber belehrt, daß Straffälligkeit innerhalb der Bewährungszeit zur Verbüßung der Strafe führen kann. Die Aussetzung der nachträglichen Gesamtstrafe stellt sich der Sache nach als Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der ursprünglich gewährten Strafaussetzung dar. Wird allein aus dem formalen Grund, daß die ursprüngliche Strafe in einer Gesamtstrafe aufgeht und die ursprüngliche Aussetzung dadurch ihre selbständige Bedeutung verliert, die angekündigte Folge der Straffälligkeit in der Bewährungszeit nicht umgesetzt, verliert das Strafrecht in den Augen des Rechtsbrechers wie auch der Bevölkerung an Glaubwürdigkeit und Durchsetzungskraft. Dieser Gesichtspunkt wird dadurch verstärkt, daß der Vorteil des ausgeschlossenen Widerrufs nur bei dem Straftäter eintritt, bei dem wegen Mehrfachtäterschaft eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung erforderlich wurde. Eine solche Bevorzugung von Mehrfachtätern läßt sich nicht rechtfertigen und muß deshalb beseitigt werden.

Auch durch optimale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den zur Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe berufenen Gerichten läßt sich nicht verhindern, daß es immer wieder zu Aussetzungsentscheidungen kommt, bei denen Straffälligkeit innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache nicht berücksichtigt werden kann. Vor allem wenn die weitere Tat den Strafverfolgungsorganen noch gar nicht bekannt ist oder wenn - insbesondere in einem frühen Ermittlungsstadium - noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Täterschaft des Verurteilten vorliegen, läßt sich die nicht gerechtfertigte Strafaussetzung nicht vermeiden. Gerade in den Fällen, in denen der Verurteilte erst kurz vor der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung eine Straftat begangen hat und in denen naturgemäß die Tat dem Gericht häufig noch gar nicht bekannt sein konnte, besteht ein besonders dringendes Bedürfnis, die unberechtigte Strafaussetzung rückgängig zu machen.

Die nach geltendem Recht fehlende Widerrufsmöglichkeit kann nicht dadurch kompensiert werden, daß die Möglichkeit besteht, diesen Umstand bei der Strafzumessung wegen der neu bekannt gewordenen Straftat zu berücksichtigen. Abgesehen von weiteren Fragen steht einem "vollen Ausgleich" schon der Gesichtspunkt entgegen, daß die Aussetzung möglicherweise später aus einem anderen Grund widerrufen wird und der Verurteilte die nachträglich gebildete Gesamtstrafe dann doch verbüßen müßte.

(noch Ziffer 1)

Der mit der Zulassung eines Widerrufs verbundene Eingriff in die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe steht der Änderung nicht durchgreifend entgegen. Zwar wird den mit der Rechtskraft verbundenen Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens zurecht ein hoher Wert beigemessen. Die Eingriffe in rechtskräftige Entscheidungen müssen die Ausnahme bleiben. Die angesprochenen Fälle belegen aber ein dringendes Bedürfnis, im Einzelfall schwer erträgliche Ergebnisse zu korrigieren.

Es darf nicht verkannt werden, daß der wegen erneuter Straffälligkeit eigentlich gebotene Widerruf der Strafaussetzung nach geltendem Recht nur deshalb nicht erfolgen kann, weil das Gesetz mit der nachträglichen Gesamtstrafenbildung einen Eingriff in die Rechtskraft der ursprünglichen Rechtsfolgenentscheidung ermöglicht. Das geltende Recht erlaubt in den vergleichbaren Fällen des § 56 g Abs. 2 StGB und des § 454 a Abs. 2 StPO ebenfalls einen Eingriff in die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, wenn sich nachträglich eine auf die Strafaussetzung bezogene Entscheidung mangels Kenntnis maßgeblicher Umstände als unrichtig erweist.

Schützenswerte Vertrauenspositionen des Verurteilten werden nicht verletzt. Durch die Belehrung in der früheren Sache war ihm bei Begehung der weiteren Straftat bekannt, daß diese auch Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits verhängter Strafen haben kann. Durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung entsteht keine grundsätzlich neue Lage. Der Verurteilte wird kaum darauf vertrauen, daß allein deshalb die dem Gericht noch nicht bekannte weitere Straftat ohne Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits früher zur Bewährung ausgesetzter Strafen bleibt. Sollte er doch darauf vertraut haben, wäre dieses Vertrauen nicht schützenswert. Durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung soll der Verurteilte nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn die Gesamtstrafe sogleich gemäß § 53 StGB gebildet worden wäre. Dann wäre ein Widerruf der Aussetzung der Gesamtstrafe bei erneuter Straffälligkeit in der Bewährungszeit möglich."

- bb) der erste bis vierte Absatz des bisherigen Wortlauts mit der Angabe "2." zu bezeichnen;
- cc) der fünfte Absatz des bisherigen Wortlauts zu streichen;
- d) ist der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 folgende Einzelbegründung voranzustellen:

(noch Ziffer 1)

'Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 56 f Abs. 1 Satz 2)

Die Ergänzung von § 56 f Abs. 1 Satz 2 ermöglicht den Widerruf der Aussetzung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe, wenn der Verurteilte nach der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe in einer einbezogenen Sache, aber vor der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat, und dadurch gezeigt hat, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Der Ergänzung bedarf es für die Fälle, in denen dem Gericht bei der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung die innerhalb der Bewährung in der einbezogenen Sache begangene Straftat entweder überhaupt nicht bekannt war oder gegen den Verurteilten zwar ein Tatverdacht bestand, sich das Gericht aber z.B. mangels Geständnis oder anderer sicherer Beweismittel noch kein zuverlässiges Urteil über die Täterschaft des Verurteilten bilden konnte.

In seiner Stellungnahme zum 23. Strafrechtsänderungsgesetz hatte der Bundesrat folgende Fassung des § 56 f Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen (vgl. BT-Drucks. 10/2720, S. 22 Nr. 6 "Zu Artikel 6, 6 a -neu-"):

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses begangen worden ist."

Der auf die nachträgliche Gesamtstrafe bezogene Teil wurde im Rechtsausschuß des Bundestages zu Unrecht als entbehrliche Klarstellung angesehen und deshalb abgelehnt (zur Gesetzgebungsgeschichte OLG Stuttgart, MDR 1989, 282 f.).

Abweichend von dieser früheren Formulierung soll der Widerruf nicht nur nach Gesamtstrafenbeschlüssen ermöglicht werden. Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung durch Urteil besteht in gleichem Maße ein Bedürfnis für die Ermöglichung des Bewährungswiderrufs in den angeführten Fällen.

Einer Regelung, wonach minder gewichtige Straftaten innerhalb der Bewährungszeit in der einbezogenen Sache nicht zum Widerruf der Strafaussetzung für die Gesamtstrafe führen, bedarf es nicht. In diesen Fällen wird es entweder an der Feststellung fehlen, daß sich die der Strafaussetzung zugrunde liegende Erwartung nicht erfüllt hat, oder es werden Maßnahmen nach § 56 f Abs. 2 Satz 1 StGB ausreichen, so daß vom Widerruf abgesehen werden kann. '

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Allein die Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten bei der Strafrestausschüttung wird dem Problembereich insgesamt nicht gerecht. Auch bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung ist der Widerruf einer Strafausschüttung zu ermöglichen, wenn diese zu Unrecht gewährt wurde, weil bei der Entscheidung eine nach einer einbezogenen Verurteilung begangene Straftat des Verurteilten nicht bekannt war oder sonst nicht berücksichtigt werden konnte.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 Abs. 3 Satz 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Dem § 57 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gericht widerruft die Strafausschüttung auch dann, wenn eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachweisbar wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafausschüttung begangen worden ist und die, wenn sie von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafausschüttung hätte berücksichtigt werden können, zu deren Versagung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten."

Als Folge

a) sind in der Begründung im Abschnitt A. dem dritten Absatz folgende Sätze anzufügen:

"Gleiches muß gelten, wenn dem Gericht bekannt war, daß gegen den Verurteilten der Verdacht der Begehung einer weiteren Straftat im fraglichen Zeitraum bestand, dieser Umstand aber nicht zu einer Versagung der Strafausschüttung führen konnte. Zwar dürfen nach ganz überwiegend vertretener Auffassung Straftaten nicht nur dann als für die Prognoseentscheidung wesentliche Tatsache berücksichtigt werden, wenn sie rechtskräftig abgeurteilt sind. Das Gericht muß sich aber aufgrund eines Geständnisses oder sonst zuverlässiger Beweismittel von der Täterschaft des Verurteilten sicher überzeugen können (vgl. dazu Gribbohm, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1993, § 57 Rdnr. 23, § 56 Rdnrn. 16 und 19; Schönke-Schröder-Stree, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 25. Aufl. 1997, § 57, Rdnr. 17, mit Nachweisen zur Rechtsprechung; a.A. LG Hamburg, NStZ 1992, 455, das einen durch Anklageerhebung konkretisierten hinreichenden Tatverdacht ausreichen läßt)."

(noch Ziffer 2)

- b) sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1
 - aa) im ersten Satz des ersten Absatzes nach den Wörtern "nachträglich eine Straftat des Verurteilten bekannt" die Wörter "oder nachgewiesen" einzufügen;
 - bb) im vierten Satz des ersten Absatzes die Wörter "wenn sie dem Gericht bei der Aussetzungsentscheidung bekannt gewesen wäre" durch die Wörter "wenn sie von dem Gericht bei der Aussetzungsentscheidung hätte berücksichtigt werden können" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kann mangels günstiger Prognose zwar nicht erst dann versagt werden, wenn die Tat, auf die die schlechte Prognose gestützt werden soll, rechtskräftig abgeurteilt ist. Voraussetzung ist aber, daß sich das Gericht eine feste Überzeugung von der Täterschaft verschaffen kann. Ist das, insbesondere in einem frühen Ermittlungsstadium, mangels Geständnis und anderer sicherer Beweismittel noch nicht der Fall, muß der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein Verurteilter, gegen den ein noch nicht verifizierter Tatverdacht bestand, besser behandelt werden soll als ein Verurteilter, dessen Tat dem Gericht noch nicht bekannt war.

3. Zu Artikel 1 a - neu - (Änderung der Strafprozeßordnung)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

**'Artikel 1 a
Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 454 a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Satz 1" die Wörter "und 3" eingefügt. '

(noch Ziffer 3)

Als Folge ist

a) der Titel des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze (... StrÄndG)
- Widerruf der Strafrestaussatzung-*";

b) nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 folgende Einzelbegründung einzu-
fügen:

"Zu Artikel 1 a (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Schaffung eines neuen Widerrufsgrundes für die Strafrestaussatzung in § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB macht als Folgeänderung auch eine entsprechende Anpassung des § 454 a Abs. 2 Satz 2 StPO notwendig, der bereits auf § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB verweist."

Begründung (nur für das Plenum):

Nach § 454 a Abs. 2 StPO kann - bei einer frühzeitigen Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes gem. § 454 a Abs. 1 StPO - der Aussetzungsbeschluß wieder aufgehoben werden, wenn sich aufgrund neuer Tatsachen Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen günstigen Prognoseentscheidung ergeben. Dabei dürfen grundsätzlich Tatsachen, die schon vor Erlaß der Aussetzungsentscheidung eingetreten, dem Gericht aber nicht bekannt waren, nicht berücksichtigt werden. § 454 a Abs. 2 Satz 2 StPO verweist aber im übrigen auf die Vorschrift des § 57 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 56 f StGB. Entsprechend dem vergleichbaren Regelungsgehalt der genannten Normen muß durch einen ergänzenden Verweis auf die einzuführende neue Vorschrift des § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB-E klargestellt werden, daß eine Aufhebungsentscheidung auch in diesem Fall möglich ist, wenn nachträglich eine Straftat bekannt wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Aussetzungsentscheidung begangen wurde.

* wird bei Annahme des unter A. 1. wiedergegebenen Antrags redaktionell angepaßt

4. Zu Artikel 1 b - neu - (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Nach Artikel 1 a ist folgender Artikel 1 b einzufügen:

'Artikel 1 b Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe "§§ 23 bis 26 a" die Angabe "dieses Gesetzes und § 57 Abs. 3 Satz 3 des Strafgesetzbuches" eingefügt. '

Als Folge

- a) ist der Titel des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze (... StrÄndG)
- Widerruf der Strafrestaussetzung- * ";

- b) ist im Vorblatt dem Abschnitt B. folgender Satz anzufügen:

"Eine entsprechende Regelung wird in § 88 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen."

- c) ist in der Begründung dem Abschnitt A. folgender Absatz anzufügen:

"Eine gleichartige Problematik kann sich aber bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 88 Abs. 6 JGG ergeben. Eine entsprechende Regelung in dieser Vorschrift erscheint daher sinnvoll."

- d) ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 a folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 b (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zwar kann der dargestellten Problemstellung im Jugendstrafrecht wegen des Grundsatzes der Bildung von Einheitsstrafen (§ 31 JGG) im Regelfall bereits nach geltender Rechtslage Rechnung getragen werden. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen eine Einbeziehung nicht möglich ist, weil die neue Tat bereits als Erwachsener begangen wurde. § 105 Abs. 2 JGG findet auf diesen Fall keine Anwendung. Eine Verweisung in § 88 Abs. 6 JGG auf § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB ist daher erforderlich."

* wird bei Annahme des unter A. 1. wiedergegebenen Antrags redaktionell angepaßt

(noch Ziffer 4)

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung. Die dargestellte Problematik kann sich auch bei der Aussetzung des Strafrestes einer Jugendstrafe gemäß § 88 Abs. 6 JGG ergeben. Eine Verweisung in dieser Vorschrift auf § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB-E ist daher erforderlich.

5. Zu Artikel 1 c - neu - (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Nach Artikel 1 b ist folgender Artikel 1 c einzufügen:

'Artikel 1 c

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 36 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe "§§ 56 a bis 56 g" die Angabe "und 57 Abs. 3 Satz 3" eingefügt. '

Als Folge

a) ist der Titel des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze (... StrÄndG)
- Widerruf der Strafrestaussetzung- *";

b) ist im Vorblatt dem Abschnitt B. folgender Satz anzufügen:

"Eine entsprechende Regelung wird in § 36 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes vorgesehen."

c) ist in der Begründung dem Abschnitt A. folgender Absatz anzufügen:

"Eine gleichartige Problematik kann sich aber bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung nach vorangegangener Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG ergeben. Eine entsprechende Regelung in dieser Vorschrift erscheint daher sinnvoll."

d) ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 b folgende Einzelbegründung einzufügen:

* wird bei Annahme des unter A. 1. wiedergegebenen Antrags redaktionell angepaßt

(noch Ziffer 5)

"Zu Artikel 1 c (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)"

Auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach vorangegangener Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG ergibt sich die Notwendigkeit, wegen Straftaten, die zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen wurden, die Strafaussetzung widerrufen zu können. Dies wird durch die Verweisung in § 36 Abs. 4 BtMG auf § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB sichergestellt."

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung. Die dargestellte Problematik kann sich auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG ergeben. Eine Verweisung in dieser Vorschrift auf § 57 Abs. 3 Satz 3 StGB-E ist daher erforderlich.

B.

6. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

7. **Der federführende Rechtsausschuß**
schlägt dem Bundesrat vor,

Herrn Staatsminister Rupert von Plottnitz (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.